





Das Dienstverhältnis von Beamten ist nicht durch individuelle Arbeitsverträge geregelt, sondern durch Gesetze. Die Ausgestaltung wird durch hoheitliche Verwaltungsakte vorgenommen. Wer dagegen vorgehen will, muss den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Im Konfliktfall ist es für den einzelnen Beamten besonders wichtig, gewerkschaftlichen Rechtsschutz zu erhalten: Die Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richten sich nach der Höhe des Streitwerts – und dieser kann schon in einem „normalen“ Fall bei 10.000 Euro liegen. Dieses Faltblatt beantwortet Fragen rund um das Beamtenrecht.

## ► Fragen & Antworten

### Wie ist das Beamtenrecht geregelt?

Für Landes- und Gemeindebeamte gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen, für Bundesbeamte die Bundesgesetze. Bei Fragen zum Beamtenrecht vorher prüfen: Welche Vorschriften sind anzuwenden?

### Wie werden Entscheidungen im Beamtenrecht getroffen?

Ein Einzelfall wird von der Behörde durch Verwaltungsakt geregelt.

### Wie kann ein Beamter gegen einen Verwaltungsakt vorgehen?

Gegen einen strittigen Verwaltungsakt kann der betroffene Beamte binnen eines Monats seit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde einlegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Erst wenn der Widerspruch abgelehnt wird, steht dem Beamten der Verwaltungsgerichtsweg zu.

### Hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung?

Ein Widerspruch gegen eine Anordnung des Dienstherrn (beispielsweise eine Versetzung) entfaltet im Beamtenrecht nicht immer aufschiebende Wirkung. Ihre sofortige Vollziehung kann angeordnet werden – oder ist sogar gesetzlich vorgeschrieben. Deshalb sollte beim Verwaltungsgericht gegebenenfalls parallel ein Eilverfahren eingeleitet werden.

### Wie wird ein verwaltungsrechtliches Eilverfahren eingeleitet?

Der Antrag auf „Erlass einer Einstweiligen Anordnung“ vor dem Verwaltungsgericht ist binnen 14 Tagen nach dem strittigen Verwaltungsakt zu stellen beziehungsweise vor dessen Vollzug.

### Was bedeutet „amtsangemessene Alimentierung“?

Dienstherrn sind verpflichtet, Beamten angemessenen Unterhalt zu leisten und auch die ihnen durch ihre Familie entstehenden Unterhaltungspflichten realitätsgerecht zu berücksichtigen. Dies umfasst die Besoldung, die Versorgung und die Unterstützung im Krankheitsfall. Beamte mit mehr als zwei Kindern sollten bei der Höhe des Familienzuschlags in jedem Fall auf eine angemessene Alimentierung achten.

### Was geschieht nach einem Dienstunfall?

Damit der Dienstherr die Behandlungskosten übernimmt, muss der Unfall als Dienstunfall anerkannt werden. Bleibt ein Dauerschaden zurück, muss ein Unfallfürsorgeausgleich gezahlt werden, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 Prozent vorliegt.

### Sind Beamten Nebentätigkeiten erlaubt?

Ja. Es wird unterschieden zwischen genehmigungsfreien, genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien, aber anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten. Anzeigepflichtigkeit entsteht, wenn ein Entgelt geleistet wird. Teilzeitbeschäftigte dürfen Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausüben, wie dies auch ein Vollzeitbeschäftigter tun kann, also in der Regel nicht mehr als acht Stunden pro Woche.

### Sind Rückforderungen zu viel gezahlter Bezüge zulässig?

Grundsätzlich ja. Die Behörde muss aber zuvor eine Anhörung durchführen und prüfen, ob der Betroffene die Leistung bereits verbraucht hat. Gegebenenfalls muss sich die Behörde auch ein Mitverschulden anrechnen lassen.

## Beihilferecht umstritten

Möglicherweise verliert das im Bund und in den Ländern praktizierte Beihilferecht bald seine Gültigkeit: Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15.12.2005 zur Beihilfeverordnung des Bundes festgestellt, dass diese Vorschriften nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts genügen. Sie dürfen nur noch übergangsweise weiter angewendet werden. Ähnliche Entscheidungen liegen auch zu den Beihilfe Regelungen der Länder vor.

Bislang ist der Verordnungsgeber nicht weiter tätig geworden – die Möglichkeit der Anwendung der Beihilfeverordnung ist nach wie vor in der Schwebe. Nachdem es bereits Stimmen in der Rechtsprechung gibt, wonach jede nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommene Änderung der Beihilfeverordnung nun überhaupt nicht mehr angewendet werden darf, sollten Betroffene im Fall einer Ablehnung die Einleitung rechtlicher Schritte erwägen.